

HLP Charter – Klausel - Bareboat

1. Gegenstand der Versicherung

Es gelten grundsätzlich die HLP Yacht Kasko Bedingungen Stand 01-2012 mit folgenden Zusatzvereinbarungen:

In Abänderung zu § 6 Ausschlüsse Punkt 2 a der HLP Yacht Kasko Bedingungen Stand 01-2012 gilt die Vercharterung in Form von Bareboat-Charter mitversichert.

In Abänderung zu § 6 Ausschlüsse Punkt 2 c der HLP Yacht Kasko Bedingungen Stand 01-2012 gelten Trickdiebstahl, Betrug und Unterschlagung sowie grobe Fahrlässigkeit (herbeigeführt durch die Chartercrew) mitversichert.

2. Auflagen und Obliegenheiten für das in Krafttreten der Klausel

- Der Charterer bzw. Schiffsführer muss die in dem befahrenen Gebiet erforderlichen und amtlich anerkannten Befähigungsnachweise besitzen und bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch bei Charterantritt vorlegen.
- Die Identitäten der Chartergäste müssen vor Übergabe der Yacht durch die Mitarbeiter der Charterbasis visuell geprüft werden. Dazu haben die Chartergäste Ihre jeweiligen Personalausweise/Reisepässe vorzulegen und dem Mitarbeiter die Möglichkeit zu geben, das Dokument mit der jeweils vor ihr stehenden Person abzugleichen. Darüber hinaus sind von den jeweiligen Dokumenten lesbare Kopien anzufertigen. Von der Charterbasis ist sicher zu stellen, dass Yachten nur dann übergeben werden, wenn sich die Personen/Gäste auf diesem Weg legitimiert haben.

Der Versicherungsnehmer hat für die Einhaltung dieser Obliegenheiten Sorge zu tragen. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

3. Regressrecht

- Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Chartergäste nicht zu vertreten.
- Im Falle eines Schadens haben die Versicherer ein Regressrecht gegen den verantwortlichen Schiffsführer, bei Unterschlagung gegen die gesamte Charterbesatzung.